

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der  
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)  
an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und  
Schwerte-Westhofen  
- Wasserschutzgebietsverordnung DEW –**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III bis I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77),
- der Nummer 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 28. Juni 1997 (GV. NW. S. 142),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115),
- sowie in Übereinstimmung mit den in Kapitel 18 niedergelegten Grundsätzen der Agenda 21 vom Juni 1992,

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Lappenhausen, Hengsen, Rheinen, Villigst, Ergste, Wandhofen und Westhofen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Begünstigte im Sinne von § 15 Absatz 1 LWG sind die DEW) an der Ruhr ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (III B und III A), in die engere Schutzzone (II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich
  - a) im Märkischen Kreis auf die Gemarkungen
    - Iserlohn der Stadt Iserlohn  
Flur: 20, 85, 86, 79, 80, 6, 4, 2, 1, 3, 73, 74, 75, 101, 102, 103, 77, 105, 97, 104, 100, 98, 99
    - Oestrich der Stadt Iserlohn  
Flur: 32, 11, 27, 30, 31, 28
    - Letmathe der Stadt Iserlohn  
Flur: 2, 1
    - Sümmern der Stadt Iserlohn  
Flur: 9, 10, 14, 15, 16, 8, 10, 11, 12, 1, 13, 2
    - Hennen der Stadt Iserlohn  
Flur: 32, 33, 40, 35, 36, 39, 37, 31, 26, 28, 30, 29, 34, 37, 38, 14, 5, 24, 25, 27, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 1, 4, 7, 8, 20, 21, 22, 23, 18, 10, 9, 19
    - Hemer der Stadt Hemer  
Flur: 2, 4, 5, 19
    - Menden der Stadt Menden  
Flur: 37, 38, 36, 39, 40
    - Bösperde der Stadt Menden  
Flur: 4
    - Halingen der Stadt Menden  
Flur: 10, 9, 12, 11, 2, 1, 3, 8, 5
  - b) im Kreis Unna auf die Gemarkungen
    - Ergste der Stadt Schwerte  
Flur: 6, 7, 9, 21, 1, 3, 4, 5, 10, 2, 11, 13, 14, 8, 18, 19, 20, 21, 15, 16, 17, 12
    - Villigst der Stadt Schwerte  
Flur: 1, 2, 3, 4, 6, 5, 7
    - Geisecke der Stadt Schwerte  
Flur: 2, 1, 3, 4
    - Altenlichtendorf der Stadt Schwerte  
Flur: 5, 3, 4
    - Wandhofen der Stadt Schwerte  
Flur: 3, 2, 1
    - Westhofen der Stadt Schwerte  
Flur: 11, 4, 2, 3, 5, 7, 6, 9, 10, 8

Schwerte der Stadt Schwerte

Flur: 34, 35, 15, 25, 26, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 46, 21, 22, 23, 24, 27, 41, 42, 43, 44, 45, 36, 33, 32, 8, 7, 28, 29, 30, 20, 1, 3, 31, 37, 38, 39, 40

Rosen der Stadt Schwerte

Flur: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 3, 4

Strickherdicke der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 4, 8, 2, 3, 5, 6, 7

Frömern der Stadt Fröndenberg

Flur: 7

Ardey der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2, 8

Langschede der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2

Dellwig der Stadt Fröndenberg

Flur: 2, 1, 3, 4, 5

Altendorf der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2, 3, 4

Hengsen der Gemeinde Holzwickede

Flur: 5, 4, 3, 2, 6, 7, 8, 1

Opherdicke der Gemeinde Holzwickede

Flur: 1, 5, 6, 2

Billmerich der Stadt Unna

Flur: 4, 6, 5

c) in der Stadt Dortmund auf die Gemarkungen

Holzen:

Flur: 5, 12, 15, 1, 2, 13

Lichtendorf

Flur: 1, 2

Sölde

Flur: 5

Aplerbeck

Flur: 12

Benninghofen

Flur: 4

Wichlinghofen

Flur: 3

Syburg

Flur: 1, 5, 4, 2

Lücklemburg

Flur: 4

d) in der Stadt Hagen auf die Gemarkungen

Garenfeld

Flur: 2, 1, 3

Berchum

Flur: 1

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 Blätter 1.8 und 1.9, 2.6 - 2.10, 3.3 - 3.9, 4.1 - 4.9, 5.1 - 5.10, 6.1 - 6.10, 7.2 - 7.10 und 8.5 - 8.9 (57 Blatt).

Hierin sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte, Schutzgebietskarte sowie die **Anlage A** sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
59821 Arnsberg
2. Landrat  
des Märkischen Kreises  
- Untere Wasserbehörde -  
58509 Lüdenscheid
3. Oberkreisdirektor  
des Kreises Unna  
- Untere Wasserbehörde -  
59425 Unna
4. Oberstadtdirektor  
der Stadt Dortmund  
- Untere Wasserbehörde -  
44122 Dortmund
5. Oberbürgermeister  
der Stadt Hagen  
- Untere Wasserbehörde -  
58095 Hagen
6. Stadtdirektor  
der Stadt Iserlohn  
58634 Iserlohn
7. Stadtdirektor  
der Stadt Unna  
59411 Unna
8. Stadtdirektor  
der Stadt Schwerte  
58239 Schwerte
9. Stadtdirektor  
der Stadt Fröndenberg  
58730 Fröndenberg
10. Stadtdirektor  
der Stadt Menden  
58688 Menden
11. Bürgermeister  
der Stadt Hemer  
58651 Hemer
12. Gemeindedirektor  
der Gemeinde Holzwickede  
59435 Holzwickede

## § 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
- Säuren, Laugen,
  - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
  - Gifte,
  - organische Lösungsmittel,
  - radioaktive Stoffe,
  - Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
  - Silagesickersaft und Molke,
  - Klärschlamm, Müllkompost,
  - Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt; Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. April 1996 - und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.
- (4) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

- (5) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürlichen Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

- (6) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene, unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.
- (7) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
- (8) Unter dem Begriff "wesentliches Ändern" im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - zu verstehen.
- (9) Kahlhieb im Sinne dieser Verordnung ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.
- (10) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, ausgenommen Klärschlamm und Kompost.
- (11) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.

### § 3

#### **Schutz in den Zonen III bis I**

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigelegten **Anlage A**.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

#### § 4

#### **Militärische Übungen und Liegenschaften**

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

#### § 5

#### **Duldungspflichten**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß der §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden:
1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
  4. das Betreten der Grundstücke durch Beschäftigte der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern,
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

## **§ 6** **Genehmigungen**

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise insbesondere auch über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung der in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber, sofern die Zonen I, II und III A betroffen sind. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (3a) Für zukünftige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in den Zonen III A und III B kann eine einmalige Genehmigung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg auch für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erteilt werden.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Absatz 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 7 **Befreiungen**

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 - 5 und 7 entsprechend.

## § 8 **Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Absatz 3, 20 WHG, §§ 15 Absatz 2 und 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Absatz 4 WHG, § 15 Absatz 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## § 9 **Überwachung**

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zur Zeit 100.000,- DM geahndet werden.

**§ 11**  
**Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk-Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 5. Februar 1998  
Az.: 54.1.11-1-913.515

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Dr. Ing. Berve  
(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 47

**Anlage A**  
**Wasserschutzgebiet: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)**  
**Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen**

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
<b>1.</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>				
1.1.	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfallstoffen				
1.1.1.	Errichten	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.1.2.	Erweitern oder wesentliches ändern	G	G	V	V
1.2.	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) von Abfallstoffen				
1.2.1.	Errichten	G	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2.2.	wesentliches Ändern	G	G	V	V
1.3.	Anlagen, in denen flüssige Abfallstoffe gelagert und behandelt werden				
1.3.1.	Errichten	G	V	V	V
1.3.2.	wesentliches Ändern	G	G	V	V
1.4.	Anlagen zur Verwertung von Abfallstoffen				
1.4.1.	Errichten und wesentliches Ändern	G	G	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
<b>2.</b>	<b>Abgrabungen und Erdaufschlüsse, Gräben</b>				
2.1.	oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen)	G	V	V	V
2.2.	Grabungen, durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird	-	G ausgenommen: Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen; Baugruben	G	V
2.3.	Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden ausgenommen: land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung, Ver- und Entsorgungsleitungen; Haus- und Hofbewirtschaftung	-	-	V G: Baugruben	V
2.4.	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	-	V	V
<b>3.</b>	<b>Abwasseranlagen</b>				
3.1.	Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke	G	G	V	V
3.2.	Kläranlagen (siehe Abwasserbehandlungsanlagen, Ziff. 5)				
3.3.	Kleinkläranlagen	G	V	V	V
3.3.1.	Errichten		G Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 für vorhandene Einzelanwesen		
3.3.2.	wesentliches Ändern	-	G	G	V
<b>4.</b>	<b>Abwasser</b>				
<b>4.1.</b>	<b>Schmutzwasser</b>				
4.1.1.	unbehandelt:				
4.1.1.1.	– Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund – Aufbringen auf Flächen	V	V	V	V
4.1.2.	behandelt:				
4.1.2.1.	– Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	-
4.1.2.2.	– Aufbringen auf Flächen	G	G	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
4.1.2.3.	– Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V	V
4.2.	<b>Kühlwasser</b>				
4.2.1.	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser	G	G	V	V
4.2.1.1.	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund				
4.2.2.	sonstige Kühlwasser – wie Schmutzwasser, Ziff. 4.1				
4.3.	<b>Niederschlagswasser</b>				
4.3.1.	unverschmutzt / gering verschmutzt				
4.3.1.1.	– Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
4.3.1.2.	– Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	V
4.3.2.	stark verschmutzt				
4.3.2.1.	unbehandelt:				
4.3.2.1.1.	– Einleiten in oberirdische Gewässer und Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V	V
4.3.2.2.	behandelt:				
4.3.2.2.1.	– Einleiten in oberirdische Gewässer und Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	G	V
5.	<b>Abwasserbehandlungsanlagen</b>				
5.1.	– Errichten	G	V G Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen, soweit sie die Anforderungen für ein Einleiten in den Untergrund erfüllen (siehe Ziffer 4.1.2.3);	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
			ausgenommen: Kleinanlagen wie z. B. Amalgamab- scheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeits- abscheider		
5.2.	– Erweitern	G	G	V	V
5.3.	– Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G Sanierungsmaß- nahmen, die den Gewässerschutz verbessern	
<b>6.</b>	<b>Anlagen</b>				
6.1.	bauliche Anlagen				
6.1.1.	Errichten oder wesentliches Ändern				
6.1.1.1.	innerhalb eines 5-m- Streifens beiderseits oberirdischer Gewässer	-	G	V	V
6.1.1.2.	im übrigen	-	G ausgenommen: bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation	V G – Maßnahmen, die den Ge- wässerschutz verbessern – Maßnahmen im Rahmen der öffentli- chen Ver- und Entsorgung	V
6.2.	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kern- brennstoffen, zum Aufar- beiten bestrahlter Kern- brennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
6.2.1.	Errichten oder Erweitern	V ausgenom- men: das Lagern und Verwen- den radioak- tiver Stoffe im medizini- schen Bereich sowie im Bereich der	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- regel- und Messtechnik	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
		Prüf-, Regel- und Messtechnik			
6.2.2.	wesentliches Ändern	G ausgenommen: radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V ausgenommen: radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
<b>7.</b>	<b>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern</b>				
<b>8.</b>	<b>Baustellen</b>				
8.1.	Einrichten, soweit Aufenthaltsunterkünfte und Baustofflager geschaffen werden oder Maschinen gewartet werden	-	-	V	V
<b>9.</b>	<b>Bohrungen aller Art</b>	-	-	G ausgenommen: Weidebrunnen	V
<b>10.</b>	<b>Campingplätze</b>				
10.1.	Errichten oder wesentliches Ändern	-	G	V	V
<b>11.</b>	<b>Fischerei</b>				
11.1.	Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung				
11.1.1.	Errichten	-	V	V	V
11.1.2.	Erweitern	-	G	V	V
<b>12.</b>	<b>Forstwirtschaft</b>				
12.1.	Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 3,0 ha)	G (über 3,0 ha)	G (über 1,0 ha)	V
12.2.	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
12.3.	Aufbringen von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Bioziden oder Wachsthemmern mittels Luftfahrzeugen oder Gebläsen	-	G	V	V
12.4. 12.4.1.	Nährstoffträger Aufbringen	V gilt für Fäkalien, Abwasser	V ausgenommen: forstliche Kompensationsdüngung	V ausgenommen: forstliche Kompensationsdüngung	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
12.4.1.1.	bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
<b>13.</b>	<b>Friedhöfe</b>				
13.1.	Neuanlegen	-	V	V	V
13.2.	Erweitern	-	G	-	-
<b>14.</b>	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b>				
14.1.	Dauergrünland				
14.1.1.	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	-	-	V	V
14.2.	Gartenbaubetriebe				
14.2.1.	Neuanlegen und Erweitern	-	G	V	V
14.3.	Kleingartenanlage				
14.3.1.	Neuanlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern	-	G	V	V
14.4.	Jauche- und Güllebehälter				
14.4.1.	Errichten	-	G	G	V
14.4.2.	wesentliches Ändern	-	-	G	V
14.5.	Dunglagerstätten				
14.5.1.	Errichten oder Erweitern	-	-	G	V
14.6.	Fahrsilo				
14.6.1.	Errichten, wesentliches Ändern	-	G	G	V
14.7.	Intensivkulturen (landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder PBSM-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle stattfindet)				
14.7.1.	Neuanlegen, Erweitern	-	V	V	V
14.8.	Intensivtierhaltung (Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann)	-	V	V	V
14.9.	Klärschlamm				
14.9.1.	Auftrag	G	G	V	V
14.9.1.1.	Ausbringen bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
14.10.	Kompost				
14.10.1.	Auftrag	V ausgenommen: Kompost aus häuslichem Bereich und aus Grünabfällen	V ausgenommen: Kompost aus häuslichem Bereich und aus Grünabfällen	V ausgenommen: – Kompost aus in vorhandenen Kleingartenanlagen	V